

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0530/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 13**

**Datum des Beschlusses:** **19.09.2024**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 21.05.2024 online einen Beitrag mit der Überschrift „53-Jähriger schießt Nachbarn in den Bauch“. Der Artikel informiert über einen Vorfall, bei dem ein Mann niedergeschossen wurde.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist der Beitrag vorverurteilend.

III. Der Autor des Beitrages teilt mit, dass die beanstandete Veröffentlichung auf einer Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Heidelberg und des Polizeipräsidiums Mannheim beruhe. Diese Quelle nenne er im Text zu Beginn auch klar. Eine Vorverurteilung liege seiner Meinung nach nicht vor. Den Begriff „Täter“ vermeide er im Text explizit, er habe lediglich in Anbetracht des vorliegenden Sachverhalts von einem „Schützen“ geschrieben. Ansonsten sei die Meldung eine Beschreibung des Falls und Vorgangs anhand der vorliegenden Informationen. Die Polizei habe unter anderem geschrieben:

*„Am Samstagabend gegen 23:50 Uhr verletzte ein 53-Jähriger einen weiteren Anwohner in einem Mehrfamilienhaus in Dielheim durch einen Schuss in den Bauchbereich.“*

Der Chefredakteur sieht ebenfalls keine Vorverurteilung. Die Sichtweise des Beschwerdeführers beruhe auf dessen Textinterpretation, die sich den normalen Lesegewohnheiten in Sachen Polizeibericht entziehe. Wie schon sein Kollege in seiner Stellungnahme betone, seien als Quelle gleich zu Beginn eindeutig Polizei und Staatsanwaltschaft genannt. Einzig der Satz „Was war geschehen“ könnte dergestalt missinterpretiert werden, die Zeitung beschreibe im Folgenden nicht die Stellungnahme von Polizei und Staatsanwaltschaft, sondern selbst Behauptetes. Allerdings befinde sich die gesamte Meldung in einer speziellen Rubrik mit Polizeiberichten. Es sei offensichtlich, dass alle darin veröffentlichten Texte aus Meldungen des Polizeiberichtes bestünden.

Zum Tatbestand der Vorverurteilung gehöre darüber hinaus die Behauptung, jemand Bestimmtes habe eine Tat begangen. Auch dem sei nicht so. In dem Text sei lediglich von einem Schützen die Rede – und von der Bauchverletzung, die aus einem Streit zwischen Nachbarn rührte. Niemand werde angeprangert.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der Ziffer 13 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass der Beitrag auf presseethisch nicht zu beanstandende Art und Weise den Inhalt einer Pressemitteilung von Staatsanwaltschaft und Polizei wiedergibt. Der Artikel erweckt nicht den Eindruck, als sei die Schuld des Verdächtigen bereits festgestellt und ist daher nicht präjudizierend.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>